



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

 S T I F T E R B R I E F 10.2020

Die finanzielle Absicherung der Familie durch eine Stiftung (Teil 1 von 2) Von Martin Buß

*Der Impuls, sich mit dem Thema Familienstiftung zu befassen, entsteht bei unseren Mandanten häufig aus zwei Gründen: Entweder sie sind auf der Suche nach einer **klarerer Vermögensstruktur** unter Nutzung **wirtschaftlicher und steuerlicher Vorteile**. Oder sie geraten aufgrund eigener Erfahrung in der Familie oder im Freundes- und Bekanntenkreis zu der Überlegung, was eigentlich für ihre Nachkommen **im eigenen Versterbensfall** gilt.*

Vorbemerkungen

Zweifelsohne lässt sich eine Familienstiftung in eine bestehende private Vermögens- und/oder Unternehmensstruktur vorteilhaft „einbauen“. Die Nutzung wirtschaftlicher und steuerlicher Vorteile sowie des Vermögensschutzes bezüglich des Stiftungsvermögens ist sehr gut möglich und werden an anderer Stelle eingehend beleuchtet.

Der oben angesprochene Fall des „gedanklich durchgespielten“ eigenen Versterbens führt zwangsläufig auch zu der Überlegung, was mit dem aufgebauten Vermögen passiert. Diese Überlegungen sind individuell **je nach familiärer Konstellation unterschiedlich**. Es macht immense Unterschiede, ob das eigene Vermögen beispielsweise ausschließlich aus Immobilien, Aktien oder Unternehmensanteilen besteht. Entscheidend ist zudem die Frage, wie viele Nachkommen leben und ob es überhaupt bereits Nachkommen gibt je nach Alter des potentiellen Stifters. Hat der potentielle Stifter Kinder, schließt sich die Folgefrage an, ob diese mit dem potentiell vererbten Vermögen „etwas anfangen“ können. Sind sie nach Auffassung des gedachten Erblassers und ggf. eigener Auffassung nach dem Vermögen emotional gewachsen und können sie damit wirtschaften oder wirft sie ein zu großes Vermögen (in zu jungem Alter) möglicherweise aus dem eingeschlagenen Lebensweg?

In nahezu allen Fällen unserer Beratung ist die **Zielrichtung der Interessenten** klar: Neben dem **Vermögensschutz** durch die Familienstiftung geht es in allererster Linie um die **Absicherung der eigenen Kinder** und ggf. der nachfolgenden Generationen.

1. Die Standardlösung zu diesen Überlegungen dürfte das **Testament** sein, wenn man nicht die gesetzliche Erbfolge vorzieht. Allerdings wird durch testamentarische Verfügung das gesamte Vermögen eben „nur“ auf die Hinterbliebenen aufgeteilt.
2. Eine Verwaltung zugunsten der (erwachsenen oder minderjährigen) Kinder im Wege der **Dauertestamentsvollstreckung endet spätestens nach Ablauf von 30 Jahren**. Der grundsätzlich dahinterstehende Gedanke gefällt jedoch vielfach unseren Mandanten: Denn so findet ein dosierter Zufluss der Vermögenswerte statt. **Allerdings ist die nachfolgende Generation dann wiederum in der Pflicht**, sich die gleichen Gedanken zu machen, wie unsere Man-

dantin von heute. Werden sich diese Gedanken in der nachfolgenden Generation nicht gemacht, ist **das aufgebaute Vermögen möglicherweise aufgezehrt**.

3. Eine **Familienstiftung** bietet einen interessanten Ansatz, welcher über den der Testamentsvollstreckung hinausgeht. Eine Familienstiftung dient ausschließlich der Familie des die Stiftung errichtenden Stifters. Sie **verfolgt keinerlei gemeinnützige Zwecke**. Errichtet ein Stifter eine Familienstiftung, überträgt er sein Privatvermögen teilweise oder vollständig an die von ihm errichtete Familienstiftung. Eigentümerin wird die Familienstiftung, **die der Stifter selbst als Stiftungsvorstand verwalten kann**. Mieterträge von Immobilien sowie Gewinnausschüttungen von Unternehmensbeteiligungen fließen dann in die Familienstiftung (und nicht mehr ins Privatvermögen). **Der Stifter entscheidet** dann als Stiftungsvorstand, ob und welche Erträge aus der Stiftung zu Lebzeiten an ihn und/oder an seine Nachkommen fließen. Er ersetzt damit das Eigentum an den Vermögensgegenständen durch die Nutzung der Erträge der Vermögensgegenstände. **Die Verteilung dieser Stiftungserträge** an den Stifter und/oder diverser anderer Vermögensmitglieder **kann der Stifter vollkommen frei/willkürlich in der Stiftungssatzung regeln**. Er legt die Spielregeln der Absicherung der Familie in der Stiftungssatzung fest. Es existieren keine insoweit beschränkenden Gesetze. Auf diese Weise gelingt nach den Vorstellungen des Stifters die Absicherung der gesamten Familie, auf deren einzelne mögliche Mitglieder ich im Folgenden eingehen will.

Die Absicherung des Stifters

In diesem Beitrag möchte ich zunächst ausschließlich auf die Absicherung des Stifters oder der Stifter eingehen.

Der Stifter ist derjenige, der die wesentlichen Vermögenswerte bis zur Errichtung der Familienstiftung in seinem Privateigentum hatte und damit nach Belieben verfahren konnte. Diese **Steuerungsmöglichkeit** einerseits und **die eigene Absicherung** andererseits ist dem Stifter in der Regel ein zentrales Anliegen. Daher ist es in diesen Fällen sinnvoll, wenn der Stiftungsvorstand, **solange der Stifter zu dessen Mitgliedern gehört, nach freiem Ermessen** über die Vermögenswerte selbst und dessen Erträge entscheiden kann. Die häufig einer Stiftungslösung entgegengehaltene **vermeintliche Inflexibilität ist ein Irrglaube**. Der Stifter kann als Stiftungsvorstand beschließen, Vermögenswerte aus der Stiftung „**hinaus zu verkaufen**“, wenn sich beispielsweise eine günstige Gelegenheit für einen Immobilien- oder Unternehmensverkauf bietet. Sein bisheriges Privatvermögen und dessen Erträge dienen dem Stifter mithin weiterhin durch dessen eigene Verwaltung auf der Ebene der Familienstiftung.

Zu bedenken ist stets, dass **der Stifter zu Lebzeiten** aufgrund eigener Entscheidung oder äußerer Einflüsse (wie zB Krankheit, Unfallfolgen etc.) **aus dem Stiftungsvorstand ausscheiden kann**. In diesem Fall würde die Familienstiftung mitsamt ihrem Vermögen und dessen Erträgen von einem Stiftungsvorstand verwaltet, **den der Stifter zuvor für den Fall der Fälle selbst ausgewählt hat**. Da aber bei Ausfall der durch den Stifter vorgesehenen Person auch **ein Fremdvorstand zumindest theoretisch denkbar** ist, muss der Stifter auch in diesen Fällen abgesichert sein. Schließlich hat er die Stiftung mit seinem Privatvermögen initiiert und konnte vor der Stiftungserrichtung mit diesem Vermögen als eigene Absicherung planen. Damit er mit der Familienstiftung ebenso abgesichert ist wie ohne die Familienstiftung, empfiehlt es sich, (ausschließlich) **zugunsten des Stifters einen Anspruch auf Auszahlung** der vollständigen Erträge der Stiftung **vorzusehen**, ohne dass es einer Zustimmung der Stiftungsorgane bedarf. Alle anderen in der Stiftung für andere Familienmitglieder vorgesehenen Zuwendungen sollten in der Regel nicht als feste, einklagbare Ansprüche ausgestaltet sein, da die Ansprüche in Höhe ihrer Einklagbarkeit im Falle einer Privatinsolvenz eines betroffenen Familienmitglieds gepfändet werden können.

Eine Stiftung kann auch **von mehreren Stiftern**, beispielsweise auch Ehegatten, gemeinschaftlich errichtet werden. Eine Absicherung jedes einzelnen Stifters kann entsprechend des oben unter 2. Gesagten vorgesehen werden. Es ist zu diskutieren, ob im Einzelfall jeder Stifter in diesen Fällen eine bestimmte Quote der Erträge von außen abrufen darf oder sich jeder Stifter im Bedarfsfall beispielsweise in der Stiftungssatzung die Auszahlung monatlicher, absoluter Beträge vergleichbar einer Rentenzahlung vorsehen möchte. Die Absicherung des Ehegatten des Stifters wird Gegenstand des nächsten Beitrags sein.

Zusammenfassend gibt es zur Absicherung der Familie und des Stifters folgendes zu sagen: Während der Stifter selbst dem Stiftungsvorstand angehört, ist er **frei in seinen Entscheidungen** bzgl. der Vermögenswerte der Stiftung sowie der Verwendung der Vermögenserträge. Scheidet der Stifter zu Lebzeiten aus dem Stiftungsvorstand aus, sind mit dem Stifter oder den Stiftern entsprechende unabänderliche Satzungsregelungen auszuarbeiten, durch die der oder die **Stifter sich selbst vollständig abgesichert wissen darf**.

Wie Sie wissen, haben wir als UnternehmerKompositionen hierfür eine breite Expertise, auf die wir Sie gern verweisen möchten. Sollten Sie Fragen haben, nutzen Sie gern unsere [Beratungsangebote](#) für einen ersten persönlichen Kontakt oder wir lernen uns bei einer [Veranstaltung](#) persönlich kennen.



Martin Buß ist Rechtsanwalt und leitet bei der UnternehmerKompositionen GmbH den Fachbereich des Stiftungszivilrechts.

Er verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Konzeption individueller Stiftungssatzungen und steht in einer gewachsenen Arbeitsbeziehung zu den Ansprechpartnern in den Stiftungsbehörden der Länder.

Das Studium der Rechtswissenschaften hat er an der Universität Köln absolviert.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26

40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90

Mobil: 0170 924 38 54

 S T I F T E R B R I E F 11.2020

Die finanzielle Absicherung der Familie durch eine Stiftung (Teil 2 von 3) Von Martin Buß

*Eine Vielzahl unserer Mandanten ist verheiratet. Wie die Ehe in der **Aufgabenteilung** ausgestaltet ist, ist ebenso unterschiedlich, wie die Vermögensstruktur der Eheleute: Möglicherweise hat ein Ehegatte **auf eine eigene Karriere bzw. Vermögensaufbau verzichtet**, um für einen längeren Zeitraum den Fokus auf die Arbeit der Kindesbetreuung und -erziehung zu legen. Andere Ehegatten betreiben auch rechtlich den **Vermögensaufbau gemeinsam**. Sie sind beispielsweise häufig an einer Grundstücks-Gesellschaft beteiligt oder betreiben gemeinsam ein operatives Unternehmen.*

Gemeinsam ist nahezu allen Varianten, dass der Ehepartner entweder **die Familienstiftung als Stifter miterrichtet** oder er ein erhöhtes und berechtigtes **Interesse bei der Ausgestaltung der Stiftungssatzung** im Hinblick auf die eigene finanzielle Absicherung hat. Hintergrund ist, dass der stiftende Ehegatte seine Vermögenswerte ganz oder teilweise aus seinem privaten Vermögen in das der Familienstiftung überträgt. Hierdurch würde im möglichen Trennungsfall ein eventueller Zugewinnausgleich massiv ausgehöhlt werden können.

- Im Regelfall haben auch die Eheleute in unserer Beratungspraxis den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft oder der modifizierten **Zugewinngemeinschaft** vereinbart, bei der gegebenenfalls Unternehmensanteile von einem eventuellen Zugewinnausgleich ausgeschlossen sind. Allein aus **rechtlichen Gründen** ist der Ehegatte des potentiellen Stifters in die Errichtung der Stiftung einzubeziehen, weil nicht selten der übertragene Vermögensgegenstand des Stifters einen so großen Anteil an seinem Vermögen darstellt, dass er **nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten** darüber verfügen darf (§ 1365 BGB). Insbesondere in den zahlreichen Konstellationen, in denen einer der Ehegatten den Fokus auf **die Arbeit der Kindererziehung** gelegt hat, während der andere Ehegatte dadurch „den Rücken frei“ hatte, ein Unternehmen aufzubauen oder anderweitig Vermögensaufbau zu betreiben, besteht das gerechtfertigte **Interesse, auch im Falle der Trennung nach Stiftungserrichtung abgesichert zu sein**.
- Allein in den relativ seltenen Praxisfällen, in denen der Güterstand der **Gütertrennung** vereinbart wurde mit der Maßgabe, dass jeder Ehegatte vor, während und nach der Ehe für seine eigene finanzielle Absicherung verantwortlich ist, kann ggf. die Einbeziehung des nicht stiftenden Ehegatten unterbleiben.

Einbeziehung und Berücksichtigung des Ehegatten

Insbesondere aus den oben genannten Gründen ist es sinnvoll, den Ehegatten eines potentiellen Stifters **frühzeitig in ein Stiftungsprojekt miteinzubeziehen**.

1. Insbesondere sollte der Ehegatte frühzeitig in **die Ausarbeitung der Stiftungssatzung** einbezogen und ihm das

Gesamtkonzept verständlich gemacht werden. Anderenfalls droht nach der Erfahrung in der Praxis der Eindruck zu entstehen, der stiftende Ehegatte bereite die Scheidung vor und versuche, so viel Privatvermögen in die Stiftung zu verlagern wie möglich. In unserer Beratungspraxis war die Aushöhlung eines denkbaren Zugewinnausgleichs (ebenso wenig wie das Enterben einzelner Kinder) entgegen einem weit verbreiteten Vorbehalt bislang kein einziges Mal auch nur ein Nebenziel, geschweige denn die treibende Motivation zur Stiftungserrichtung.

2. Umso sinnvoller ist die Einbeziehung des Ehegatten, der auf Wunsch ebenfalls Stifter werden kann. **Auch wenn der andere Ehegatte nicht stiften sollte**, kann dieser in der Satzung als Organmitglied vorgesehen, mit starken Stimmrechten ausgestattet und durch finanzielle Absicherungsmechanismen berücksichtigt werden. In aller Regel kommen von einem in das Projekt einbezogenen Ehegatten **wichtige Impulse** für die Ausarbeitung der Stiftungssatzung. Insbesondere was **familiäre Prinzipien, gerechte Mechanismen** für die Zukunft nach Ableben des Stifters und die **Einbeziehung späterer Generationen** in die Stiftung anbelangt.
3. Konkret in der Satzung zu regeln ist nicht nur die unter 2. beschriebene Rolle des Ehegatten in der Stiftung. Vielmehr ist auch intensiv zu besprechen, was gelten soll, wenn sich die Ehegatten **nach Errichtung der Familienstiftung trennen** sollten. Das Ergebnis ist in der Regel **zweistufig** und betrifft zum einen die **finanzielle Absicherung** sowie zum anderen **die Rolle des geschiedenen Ehegatten in der Stiftung nach der Trennung**.

Beide Stufen sind **vollständig unabhängig** voneinander:

- Es ist ratsam, sich bei der Ausgestaltung der Satzung auf der **ersten Stufe** darüber abzustimmen, welcher Ehegatte im Trennungsfall oder Scheidungsfall **aus den Organen der Stiftung ausscheidet**. Trennungsstreitigkeiten sollten keinesfalls die Handlungsfähigkeit der Stiftung blockieren. Läuft die Trennung **einvernehmlich und friedlich** ab, können die getrennten Ehegatten selbstverständlich hiervon **abweichen** und beschließen, dass sie auch nach der Trennung beide eine Organfunktion innehaben.
- Hiervon völlig losgelöst ist intensiv abzustimmen, ob und in welcher Form der ausscheidende Ehegatte aus den Organen der Stiftung **finanziell abzusichern** ist. Nach seinem Ausscheiden aus den Stiftungsorganen hat der betreffende Ehegatte keinerlei Einfluss mehr auf die Beschlussfassung der Stiftung. **In der Regel** ist daher das Ergebnis, dass der ausscheidende Ehegatte **finanziell** in der Stiftungssatzung **durch eine unabänderliche Klausel abgesichert** wird. Es kann beispielsweise vorgesehen werden, dass der ausscheidende Ehegatte – vergleichbar einem Zugewinn – einen **einmaligen Auszahlungsanspruch** gegen die Stiftung in Höhe von bspw. 50 % des Stiftungsvermögens hat. Um die Stiftung jedoch nicht durch eine **hohe Einmalzahlung in finanzielle Schieflage** zu bringen, ist **der Regelfall eine monatliche Auszahlung** der Stiftung, die im Einzelfall mit den Ehegatten bei der Ausgestaltung der Stiftungssatzung herauszuarbeiten ist. Die Leitlinie bildet die Frage, wie viel monatliche Liquidität der betreffende Ehegatte benötigt, um seinen bisherigen Lebensstandard halten zu können.

Fazit

Die Einbeziehung des nicht oder auch mit stiftenden Ehegatten bietet die Chance, **wichtige Impulse für die Stiftungssatzung** zu erhalten und insbesondere alle Szenarien „**in guten Zeiten**“ durchzuspielen und zu regeln. Das führt mit entsprechenden Satzungsregelungen zu **Ruhe und Sicherheit beider Ehegatten**, während das bisherige Privatvermögen im sicheren Hafen der Familienstiftung von privaten Lebensrisiken entkoppelt ist.

Wie Sie wissen, haben wir als Unternehmerkompositionen hierfür eine breite Expertise, auf die wir Sie gern verweisen möchten. Sollten Sie Fragen haben, nutzen Sie gern unsere [Beratungsangebote](#) für einen ersten persönlichen Kontakt oder wir lernen uns bei einer [Veranstaltung](#) persönlich kennen.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



Martin Buß ist Rechtsanwalt und leitet bei der UnternehmerKompositionen GmbH den Fachbereich des Stiftungszivilrechts.

Er verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Konzeption individueller Stiftungssatzungen und steht in einer gewachsenen Arbeitsbeziehung zu den Ansprechpartnern in den Stiftungsbehörden der Länder.

Das Studium der Rechtswissenschaften hat er an der Universität Köln absolviert.



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26

40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90

Mobil: 0170 924 38 54

 S T I F T E R B R I E F 12.2020

Die finanzielle Absicherung der Familie durch eine Stiftung (Teil 3 von 3)

Von Martin Buß

*Die finanzielle Absicherung des **Stifters** durch die Stiftungssatzung ist im Wesentlichen in der Regel davon geprägt, ihm lebzeitig eine vollständige Absicherung zu gewährleisten als „Ausgleich“ dafür, dass er sein bis zur Errichtung der Familienstiftung aufgebautes Privatvermögen an die Familienstiftung überträgt und sich selbst somit entreichert hat. Häufig gilt dieser Grundsatz auch für den **Ehegatten des Stifters**, sofern denn die Ehe des Stifters durch dessen Tod beendet wird (und nicht durch Scheidung). Somit kann die finanzielle Absicherung des Stifters sowie eines eventuellen Ehegatten in der Regel bereits damit erreicht werden, dass diese beiden Personen blitzartig dem Stiftungsvorstand angehören und dort nach freiem Ermessen (eventuell gemeinsam) entscheiden oder einer von beiden ein Letztentscheidungsrecht hat.*

Weitere Generationenfolge

Sofern das Vermögen in der Familienstiftung auch für nachfolgende Generationen erhalten bleiben soll, endet die Möglichkeit des Stifters, nach freiem Ermessen die Erträge des Stiftungsvermögens auf die Familie zu verteilen, spätestens mit seinem eigenen Tod. Bei durchschnittlicher Lebenserwartung des Stifters bedarf es mithin in der Stiftungssatzung spätestens für alle Generationen ab der Urenkelgeneration des Stifters neuer „Spielregeln“, die von Ermessensentscheidungen des (dann verstorbenen) Stifters unabhängig sind. Diese Spielregeln mit den Stiftern herauszuarbeiten, ist ein zentraler Bestandteil der Beratung bei der Ausgestaltung einer stimmigen Stiftungssatzung. Hier sind wir nach jeweils intensiven Diskussionen in jedem einzelnen unsere Projekte zu einer unterschiedlichen Regelung gelangt, weil für jeden Stifter andere Lebensprinzipien und Leitlinien gelten und weil er bei der Ausgestaltung der Stiftungssatzung auch in diesem Punkt vollständig frei und willkürlich entscheiden kann, was Voraussetzung für die Begünstigung zukünftiger Familienmitglieder ist.

Wer gehört zur Familie?

Die Frage, wer für den Stifter zur Familie gehört stellt sich für den Stifter bei der Ausgestaltung der Satzung noch vor den konkreten Mechanismen der Umsetzung. Wichtig ist, dass sich diese Frage nicht nach dem Gesetz bestimmt. Der Stifter ist vielmehr auch bei dieser Frage vollkommen frei darin, zu entscheiden, wer für ihn emotional zu seiner Familie gehört und von der Familienstiftung unterstützt werden kann. Er kann diese Frage selbst für seinen eigenen Ehegatten negativ beantworten, was in unseren Projekten bisher nicht vorgekommen, aber rechtlich möglich ist. Bezogen auf die nachfolgenden Generationen sind die Fragen vielfältiger und die Diskussion in der Regel intensiver. Beispielhaft haben die Stifter für sich folgende Fragen zu beantworten:

1. Soll die Familienstiftung unbegrenzt in die Generationenfolge wirken oder soll die Stiftung beispielsweise nach Versterben des letzten Urenkels aufgelöst werden? In der Regel ist die unbegrenzte Wirkung in die Generationenfolge gewünscht.
2. Gehören die Eltern und/oder Geschwister des Stifters im Sinne der Stiftungssatzung zur Familie des Stifters?
3. Welche definiert der Stifter für sich den Begriff seiner Nachkommen? Gehören beispielsweise ausschließlich Kinder der „Blutlinie“ dazu oder auch Adoptivkinder und/oder auch Stiefkinder?

Wie erfolgt die Zweckverwirklichung?

An die Frage, wer zum Kreis der begünstigungsfähigen Personen gehört, schließt sich die Frage an, auf welche Weise der gezogene Familienkreis Zuwendungen erhält. Dies gestaltet sich in der Regel zweistufig.

- **Stifter ist Mitglied im Stiftungsvorstand (1. Stufe)**

In der Praxis entscheidet sich der sein Vermögen hingebende Stifter im Regelfall dazu, dem Stiftungsvorstand lebzeitig anzugehören, um dort sein bisheriges Privatvermögen auf der Ebene der Stiftung zu verwalten und über die Verteilung der Erträge nach freiem Ermessen zu entscheiden. Sieht er eine solche Regelung vor, kann er die vollständigen Erträge an sich selbst auszahlen, sie im niedrig versteuerten Bereich der Familienstiftung belassen und dort weiteren Vermögensaufbau betreiben oder die Erträge an die vorhandenen Familienmitglieder nach für ihn fairen Prinzipien vollständig oder teilweise aufteilen.

- **Stifter ist aus dem Stiftungsvorstand ausgeschieden (2. Stufe)**

Zu berücksichtigen ist, dass der Stifter ggf. zu Lebzeiten bspw. aus gesundheitlichen Gründen aus dem Stiftungsvorstand ausscheidet. In diesem Fall ist es sinnvoll, ihm den Abruf der Stiftungserträge von außen zu ermöglichen. Er selbst muss als Initiator der Stiftung, der sein Privatvermögen an die von ihm errichtete Familienstiftung ganz oder teilweise übertragen hat, finanziell für das Alter und den Krankheitsfall abgesichert sein durch Zuwendungen aus der Stiftung.

Im Hinblick auf die Zeit nach dem Versterben des Stifters bietet sich die intensive Diskussion über Spielregeln für die nachfolgenden Generationen an. Hier hat jede Familie ihre eigenen bewährten Prinzipien oder zumindest Erfahrungen gemacht, wie es auf keinen Fall sein darf. Nach der Erfahrung ist es insbesondere Unternehmern ein Anliegen, dass zu große Zuwendungen, wie sie im Erbfall eintreten würden, nicht auf ein zu junges Lebensalter der Kinder und der weiteren Nachkommen trifft. Die Dosierung von Zuwendungen ist in aller Regel ein zentrales Thema bei der Ausgestaltung der Spielregeln. Häufigste Leitlinie für die Stifter ist, dass die Nachkommen freie Entscheidungen unabhängig von finanziellen Zwängen treffen können und zugleich nicht durch „zu viel Geld“ ihrer Motivation beraubt werden, eine Ausbildung zu absolvieren und an einer beruflichen Existenz zu arbeiten.

Aus diesem Grund gelangen viele Stifter auch zu dem Ergebnis, dass die Stiftung anlassbezogen und in wichtigen Lebensphasen unterstützen soll. So können beispielsweise Themen wie Ausbildung, Familiengründung, berufliche Existenzgründung, gesundheitliche Notfälle, Pflegebedürftigkeit besonders in der Stiftungssatzung bedacht werden und ggf. von einer monatlichen, dosierten Zuwendung flankiert werden.

Fazit

Insbesondere die möglichen Regelungen, ob und wie die nachfolgenden Generationen von der Stiftung profitieren, sind

vielfältig und in jedem Projekt bzw. von Familie zu Familie unterschiedlich. Der Stifter kann hier seine Lebensprinzipien herausarbeiten und entweder in der Stiftungssatzung für die nachfolgenden Generation zur Leitlinie festschreiben oder auch ihnen Ermessen im Umgang mit den Erträgen einräumen.

Wie Sie wissen, haben wir als UnternehmerKompositionen hierfür eine breite Expertise, auf die wir Sie gern verweisen möchten. Sollten Sie Fragen haben, nutzen Sie gern unsere [Beratungsangebote](#) für einen ersten persönlichen Kontakt oder wir lernen uns bei einer [Veranstaltung](#) persönlich kennen.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



Martin Buß ist Rechtsanwalt und leitet bei der UnternehmerKompositionen GmbH den Fachbereich des Stiftungszivilrechts. Er verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Konzeption individueller Stiftungssatzungen und steht in einer gewachsenen Arbeitsbeziehung zu den Ansprechpartnern in den Stiftungsbehörden der Länder. Das Studium der Rechtswissenschaften hat er an der Universität Köln absolviert.



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
Mobil: 0170 924 38 54

 S T I F T E R B R I E F 13.2020

Fördern der Familie in Stiftung und Unternehmen Von Martin Buß

*Wir haben in den bisherigen Beiträgen zum übergeordneten Thema der Förderung und Absicherung der Familie insbesondere die finanzielle Absicherung der einzelnen Familienmitglieder beleuchtet. Neben dieser finanziellen Absicherung tritt die Möglichkeit der **Förderung (und ggf. Forderung) der Familienmitglieder auf der Ebene der Stiftung und/oder ggf. stiftungsverbundener Unternehmen.***

Einbeziehung der Familie in der Stiftung

Bei der Ausgestaltung der Stiftungssatzung kann sich der Stifter überlegen, ob und inwieweit er Familienmitglieder zu seinen Lebzeiten **in die Arbeit der Familienstiftung einbezieht**. Der Stifter kann rechtlich lebzeitig alleiniges Mitglied des Stiftungsvorstands sein und allein über alle Belange der Stiftung beschließen. Unsere Empfehlung ist jedoch die frühzeitige Einbeziehung der vorhandenen Familienmitglieder in die Ausarbeitung der Stiftungssatzung und auf deren Wunsch auch in die Arbeit der Stiftung.

1. Die Stiftung bietet die Möglichkeit, dass (einzelne) Familienmitglieder neben dem Stifter **im Stiftungsvorstand mitwirken**. Je nach Stimmrecht des Stifters sind diese dann entweder Diskussionspartner für das Tagesgeschäft der Stiftung oder gleichwertiger Sparringspartner mit gleichwertigem Stimmrecht. Auch wenn die Familienmitglieder je nach Ausgestaltung der Stiftungssatzung dem Stifter in ihrem Stimmrecht unterlegen gestellt sein sollten, bietet dies doch die Möglichkeit, dass ein plötzlicher Todesfall des Stifters **die ununterbrochene Handlungsfähigkeit der Stiftung unbeeinträchtigt lässt**, weil weitere Vorstandsmitglieder vorhanden und bereits mit der Arbeit vertraut sind. Eine Mitarbeit im Stiftungsvorstand durch Familienmitglieder kann durchaus fremdüblich vergütet werden.
2. Neben der Arbeit im Stiftungsvorstand kann in der Stiftungssatzung der Familienstiftung auch vorgesehen sein, dass neben dem Stiftungsvorstand **als weiteres Stiftungsorgan eine Familienversammlung eingerichtet ist** zur Bildung eines familiären Willens. Durch eine solche Familienversammlung können die Familienmitglieder **behutsam** an das Stiftungsvermögen und die Arbeit in der Stiftung herangeführt werden. Wir haben in der Praxis hiermit sehr positive Erfahrungen in der Mandantschaft gemacht. Kinder und Enkelkinder können bereits als (nicht stimmberichtigte) Mitglieder der Familienversammlung im Teenager-Alter in das Leben der Stiftung „hineinschnuppern“. Der Einfluss der stimmberechtigten Mitglieder der Familienversammlung auf den Stiftungsvorstand variiert im Einzelfall.

Insbesondere in Familienstiftungen, die über Anteile an dem Familienunternehmen verfügen, bietet die Familienstiftung eine große Chance, dass die Nachkommen des Stifters dieses Stiftungsorgan **als Einladung** betrachten, die **Gesellschafterrolle der Familienstiftung** an dem Familienunternehmen kennenzulernen. Sie empfinden dies ausgesprochen

vielfach als **Befreiung von einer großen Last**, sich auf der Ebene der Stiftung mit dem Stiftungsvermögen – bspw. Immobilien oder auch das Familienunternehmen – befassen zu **dürfen und gerade** (im Falle eines Erbfalls ohne Familienstiftung) **nicht zwangsweise befassen zu müssen**, obwohl der eigene Lebensplan gänzlich anders aussah.

Einbeziehung der Familie in stiftungsverbundene Unternehmen

Die Einbeziehung von Familienmitgliedern in der Stiftung betrifft den Bereich der Gesellschafterrolle und wenig bis gar nicht den operativen Bereich des stiftungsverbundenen Unternehmens. Es bleibt für die Familienmitglieder daneben zusätzlich die Möglichkeit, im Unternehmen – fremdüblich vergütet – **auf der operativen Ebene mitzuarbeiten**, wenn sie dies können und wünschen.

Fazit

Ideal ist das Ergebnis dann, wenn wir mit dem Stifter seine Wünsche und Vorstellungen zur Heranführung seiner Familienmitglieder an Stiftung und ggf. Unternehmen herausarbeiten. Dies **klärt die Erwartungen des Stifters** und der vorhandenen Familienmitglieder und kann ein wesentlicher Beitrag der Familienstiftung zum generationenübergreifenden **Erhalt eines Familienvermögens und ggf. einer Unternehmensnachfolge** sein. Jedes Familienmitglied gewinnt die Freiheit, für sich zu entscheiden, ob es auf der Gesellschafterebene (dann Mitwirkung in den Stiftungsorganen), auf der operativen Ebene (dann im Unternehmen selbst), in beiden Bereichen mitwirken möchte oder ob es gänzlich unabhängig von Stiftung und Unternehmen einen eigenen Lebensweg einschlagen möchte. Von den einbezogenen Kindern wird dies nach unserer Erfahrung als große Erleichterung wahrgenommen. Denn sie sehen ansonsten in der Regel auf sich zukommen, dass sie im Todesfall des Unternehmers, der keine Familienstiftung gegründet hat, ungewollt Inhaber von Gesellschaftsanteilen werden und ggf. auch operativ „den Laden am Leben halten müssen“. Beispielsweise zugunsten der **Mitarbeiter** oder zur vermeintlichen Fortführung des Lebenswerks des Unternehmers. Auf diese Weise kann die Familienstiftung frühzeitig für eine gewisse **Leichtigkeit in der Familie** sorgen.

Wie Sie wissen, haben wir als Unternehmerkompositionen hierfür eine breite Expertise, auf die wir Sie gern verweisen möchten. Sollten Sie Fragen haben, nutzen Sie gern unsere [Beratungsangebote](#) für einen ersten persönlichen Kontakt oder wir lernen uns bei einer [Veranstaltung](#) persönlich kennen.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



Martin Buß ist Rechtsanwalt und leitet bei der UnternehmerKompositionen GmbH den Fachbereich des Stiftungszivilrechts.

Er verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Konzeption individueller Stiftungssatzungen und steht in einer gewachsenen Arbeitsbeziehung zu den Ansprechpartnern in den Stiftungsbehörden der Länder.

Das Studium der Rechtswissenschaften hat er an der Universität Köln absolviert.